

Eine Übersicht der Eigner der Zertifizierungsprogramme bietet das Fachmodul zur Zertifizierung gebietseigener Gehölze vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter folgendem Link:

https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf

Baumschulen, die zertifizierte gebietseigene Pflanzware produzieren, können bei den entsprechenden Zertifizierungsanbietern eingesehen oder bei der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau erfragt werden.

Landesrechtliche Regelungen

In Sachsen-Anhalt ist die Organisations- und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze durch einen Runderlass geregelt. Seit März 2022 ist die Verwendung von gebietseigener Pflanzware ohne Zertifikat in Sachsen-Anhalt nicht mehr zulässig. Ferner muss den Zertifikaten eine Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), entsprechend der Vorgaben des Fachmoduls zur Zertifizierung von gebietseigenen Gehölzen, vorliegen.

Der Runderlass ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/naturschutz/biotope/>

Weiterführende Literatur und Links:

- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (2003)
- Methode zur Bestimmung und Erfassung von Erntebeständen gebietseigener Gehölze
Seitz, B.; Kowarik, I.; Kätzel, R.; Schulz, P.-M. (2007) Allgemeine Forst- und Jagdzeitung (S. 70 - 75) J. D. Sauerländers Verlag: Frankfurt am Main
- Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze
<https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/naturschutz/biotope/>

Weitere Informationen unter:

Landesanstalt für Landwirtschaft
und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Dezernat Gartenbau
Feldmark rechts der Bode 6
06484 Quedlinburg

Tassilo Valtink
Tel. +49 3946 970 445
tassilo.valtink@llg.mule.sachsen-anhalt.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesanstalt für Landwirtschaft
und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg
www.llg.sachsen-anhalt.de

Bearbeiter: Tassilo Valtink
Redaktion: Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit
Bild Titelseite: Schlehenhecke mit starkem Fruchtbehang
Bildquelle: Tassilo Valtink, LLG
Stand: Januar 2023
Auflage: 500 Stück

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau



Gebietseigene Gehölze

bezeichnen Gehölze (Bäume und Sträucher), die sich über einen langen Zeitraum in einer Region vermehrt haben. Sie sind gut an die regionalen Klima- und Umweltbedingungen angepasst und überstehen extreme Umwelteinflüsse besser als gleiche Arten aus einem entfernten Gebiet mit anderen Umweltbedingungen.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2009 festgelegt, dass bei Pflanzungen **Gehölze mit gebietseigener Herkunft** zu verwenden sind.

Als gebietseigen gelten Gehölze dann, wenn sie sich in einem definierten Naturraum über lange Zeiträume frei von fremden Einflüssen vermehren konnten. Seit dem 02.03.2020 steht das Ausbringen gebietsfremder Arten und Herkünfte gemäß dem **§ 40 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes** unter Genehmigungsvorbehalt.

Wer ist vom § 40 betroffen?

Generell gilt § 40 nur für Pflanzungen in der **freien Natur**.

Somit sind:

1. innerörtliche und innerstädtische Bereiche,
2. Wochenendhausgebiete im Außenbereich,
3. Überbaute Gebiete, Siedlungen, Parks, Friedhöfe,
4. Sportanlagen, Golfplätze, Industriegebiete, Flugplätze, Hafenanlagen,
5. Ertragsorientierte land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzte Flächen,
6. Sonderstandorte im Straßenbau (z. B. Mittelstreifen, Lärmschutzwände etc.)

nicht von den Vorgaben betroffen.

In diesen Bereichen dürfen weiterhin genehmigungsfrei gebietsfremde Arten und Herkünfte gepflanzt werden.

Pflanzungen von **Obstbäumen** zum Erhalt alter Sorten oder traditioneller Kulturlandschaften (Streuobstwiesen) sind ebenfalls von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Dagegen fallen in der **freien Natur** unter die Regelungen des § 40:

- die Anlage von Hecken und Flurgehölzen in der Flurneuordnung,
- Uferbegrünung an Gewässern,
- Anlage von Waldmänteln,
- Begrünung von Straßen und anderen Verkehrswegen außerhalb des urbanen Raums
- Rekultivierung von Bergbaufolgelandschaften.

Die Kategorie gebietseigener Gehölze gilt in Sachsen-Anhalt derzeit für 81 verschiedene Arten. Eine Übersicht der Arten, die in Sachsen-Anhalt als gebietseigen in den jeweiligen Vorkommensgebieten gelten, sind veröffentlicht unter:

www.lfg.sachsen-anhalt.de/themen/gartenbau/gebietseigene-gehoeelze/



Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

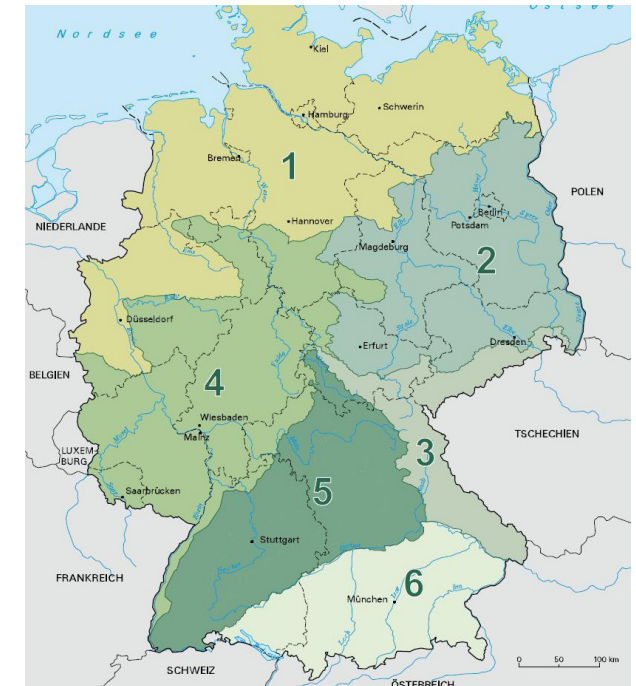
Wie wird „gebietseigen“ definiert?

Deutschlandweit sind in Anlehnung an die ökologischen Grundeinheiten der Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut **sechs Vorkommensgebiete** (VKG) im Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze festgelegt (Bundesumweltministerium, 2012).

Gebietseigene Gehölze müssen somit ihren genetischen Ursprung in einem der VKG haben, in dem sie verwendet werden sollen.

Eine „Vermischung“ von Arten unterschiedlicher Herkünfte und eine damit ggf. einhergehende schlechtere ökologische Anpassung an die naturräumlichen Gegebenheiten soll vermieden werden.

Sachsen-Anhalt liegt dabei vorrangig im Vorkommensgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland). Regionen in der nördlichen Altmark gehören dagegen in das Vorkommensgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland).



Vorkommensgebiete (Bundesamt für Naturschutz 2012)

Die Harzregion wird dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheintalgraben) zugeordnet.

Wie erfolgt die Nachweisführung?

Bei Pflanzmaßnahmen in der freien Natur muss ein Nachweis geführt werden, dass das verwendete Pflanzmaterial aus dem VKG stammt, in dem die Pflanzung erfolgt.

Eine Pflanzung mit Pflanzgut, welches seine genetische Grundlage z. B. in Osteuropa hat, ist somit nicht zulässig. Die Nachweisführung erfolgt im Regelfall über privatrechtlich organisierte Zertifizierungssysteme, welche die Einhaltung von Mindeststandards bei der Produktion als auch die Herkunftsechtheit garantieren. Gegenwärtig sind sechs Zertifizierungssysteme am Markt etabliert.